

DR. PETER BALZER, Wiss. Ass.,
Köln, und DR. NADINE GRAU,
RRef., Köln

»Fußball-Fieber«

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

Gewährleistung im Kaufrecht
Anfängerklausur
2 Stunden
Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

A, B und C, begeisterte Anhänger von Borussia Mönchengladbach, sind seit Jahren Mitglieder des Fan-Clubs »Nordkurve«. Um für die neue Saison gerüstet zu sein, beschließen sie Mitte Juli 2003, sich im Fanshop des Vereins (F), der in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG organisiert ist, neu auszustatten.

I. A bestellt bei F ein Langarm-Trikot »Jever« (Größe XL) mit dem Namensaufdruck seines Lieblingsspielers Ketelaer zum Preis von 80 €. Bei der Beschriftung des Trikots unterläuft der ansonsten stets einwandfrei arbeitenden X, die als Aushilfe in den Semesterferien bei F arbeitet, ein Fehler. Sie verschreibt sich und versieht das Trikot mit dem Namen Kettelaer. Als A das Trikot abholt, bemerkt er den Fehler nicht. IRd Saisonöffnung lässt A sein Trikot am 27. 7. 2003 von mehreren Spielern der Bundesligamannschaft mit Originalunterschriften veredeln. Erst beim Saisonauftaktspiel am 3. 8. 2003 gegen den 1. FC Köln (Endstand 1 : 0) fällt dem hinter ihm stehenden B der Fehler auf. A begibt sich in der kommenden Woche sogleich zu F und verlangt Beseitigung des Beschriftungsfehlers. F entgegnet, dass die Beschriftung, die mit Klebebuchstaben erfolgt ist, zwar rückgängig gemacht werden könne, dies sei aber auf Grund der angewendeten Klebetechnik mit erheblichem Kostenaufwand (50 €) verbunden. Hierzu sei er angesichts der geringen Gewinnspanne beim Verkauf der Trikots – der Einkaufspreis des F beträgt 40 € – nicht bereit. F bietet dem A daher lediglich die Lieferung eines neuen Trikots mit ordnungsgemäßer Beschriftung an. A ist hieran auf Grund der Originalunterschriften auf seinem Trikot jedoch nicht interessiert.

Kann A von F Beseitigung des Beschriftungsfehlers verlangen?

II. B, der in Köln arbeitet und gegenüber den Arbeitskollegen, die allesamt Anhänger des dortigen FC sind, seine Zugehörigkeit zur Borussia dokumentieren möchte, erwirbt bei F eine Kaffeetasse Modell »Mythos Borussia« zum Preis von 25 €. Von dieser Tasse – einem limitierten Sondermodell, das ausschließlich im Aufstiegsjahr 2001 hergestellt wurde – ist nur noch ein Exemplar in einer verschlossenen Ausstellungsvitrine vorhanden. Da F den Schlüssel zu der Vitrine nicht sofort finden kann, verspricht er dem B die baldige Zusendung der Tasse. Den Kaufpreis zahlt B sofort. Einige Tage später trifft mit der Post die Tasse bei B ein. Als B das Paket öffnet, stellt er fest, dass sich nur noch Scherben darin befinden. B sendet die Reste der Tasse an F zurück und fordert diesen zur Rückzahlung des Kaufpreises auf. F weigert sich. Er macht geltend, dass die Tasse zum Zeitpunkt der Absendung unbeschädigt gewesen sei. Für die Zerstörung durch die Post könne er nichts.

Hat B gegen F einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises von 25 €?

III. Als sein Sohn S zunehmend Sympathien für den FC Bayern München erkennen lässt, beschließt C, diesen Fehlentwicklungen zu begegnen. Er erwirbt bei F einen Satz Kinderbettwäsche »Raute« zum Preis von 60 €, die er seinem Sohn zum 6. Geburtstag schenkt. Die Begeisterung des S findet jedoch ein jähes Ende. Bei der ersten – gem der beigefügten Pflegeanleitung durchgeführten – Wäsche färbt die neu erworbene tiefschwarze Bettwäsche vollständig aus und verfärbt auch eine mitgewaschene Tischdecke des C. Als C den F mit dem Waschergebnis konfrontiert, zahlt dieser anstandslos den Kaufpreis an C zurück. C verlangt von F jedoch auch Schadensersatz für die verfärbte Tischdecke iHv 50 € (Zeitwert der Tischdecke), die nicht mehr zu gebrauchen ist. Es stellt

sich heraus, dass F auf Grund verschiedener Reklamationen von der unzureichenden Fixierung der Farbe in der Bettwäsche wusste und es gleichwohl versäumt hat, den Verkauf der Wäsche einzustellen.

Kann C von F Schadensersatz iHv 50 € verlangen?

Bearbeitervermerk:

Die Vorschriften über Fernabsatzverträge (§§ 312 b ff BGB) sind nicht zu erörtern. Bei Fall I. ist zu unterstellen, dass der Kaufpreis des Trikots dem objektiven Wert entspricht.